

In der Senatssitzung am 6. Juli 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

22.06.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021

„Novellierung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses“

A. Problem

Die Verordnung und Geschäftsordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 12.05.1995 ist bisher nicht aktualisiert worden und damit veraltet. Direkt zur Einführung der Pflegeversicherung erlassen entspricht sie nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein Beratungs- und Beschlussgremium zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Land Bremen.

Im Einzelnen:

a) Mitglieder

Die Verordnung sieht im § 4 die Zusammensetzung des Landespflegeausschusses mit 18 Mitgliedern vor. Diese setzen sich zusammen aus sechs Vertreter/innen der Pflegeeinrichtungen, sechs Vertreter/innen der Pflegekassen, einschließlich einer/s Vertreters des Medizinischen Dienstes Bremen, ein Vertreter/in des Landes Bremen, ein Vertreter/in des Trägers der örtlichen Sozialhilfe in der Stadtgemeinde Bremen und der überörtlichen Sozialhilfe, ein Vertreter/in des Trägers der örtlichen Sozialhilfe in Bremerhaven, ein Vertreter/in des Verbandes der privaten Krankenversicherung und zwei Vertreter/innen der Interessenverbände der Pflegebedürftigen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern nehmen regelmäßig Gäste an den Sitzungen des Landespflegeausschusses teil. Diese verfügen jedoch über kein Stimmrecht und können somit nicht an der Fassung von Beschlüssen mitwirken.

Für die Belange und Bedürfnisse der professionell Pflegenden gibt es keine adäquate Vertretung im Landespflegeausschuss. Der Bremer Pflegerat und die Arbeitnehmerkammer nehmen mit einer Vertretung als Gast teil, sind jedoch aufgrund des Gaststatus von der Mitwirkung an Beschlüssen ausgeschlossen. Ebenso gibt es keine in anderen Landespflegeausschüssen übliche Vertretung durch den DGB / ver.di.

Für die Interessenvertretung der Pflegebedürftigen nehmen derzeit die Landesseniorenvertretung und die LAGS mit je einer Vertretung teil, der Seniorenbeirat Bremerhaven hat einen Gaststatus. Für die Belange und Bedürfnisse der pflegebedürftigen und/oder behinderten Menschen und deren pflegenden Angehörigen gibt es damit keine ausreichende Vertretung im Landespflegeausschuss. Die Bedeutung der Gruppe der pflegebedürftigen Menschen nimmt an Bedeutung zu, sie bildet mit derzeit 29.000 Betroffenen einen Anteil von ca. 5% an der Gesamtbevölkerung. Diese Anteile werden aufgrund der demographischen Entwicklung steigen. Die Gruppe der pflegenden Angehörigen gewinnt zunehmend an Bedeutung. In Bremen werden rd. 80 % der Pflegebedürftigen zuhause versorgt, überwiegend mit oder ganz durch Angehörige.

Derzeit hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz keinen Sitz im Landespflegeausschuss. Ebenso hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport keinen Sitz im Landesgremium nach § 90a SGB V. Das § 90a-Gremium besteht seit 2014 und

hat den Auftrag, Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abzugeben, insbesondere zur gesundheitlichen Versorgung und der Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen. Dies betrifft auch regelmäßig die Belange pflegebedürftiger Menschen. Hier gibt es eine Schnittstelle zwischen medizinisch-gesundheitlicher und pflegerischer Versorgung. Die Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle ist nicht geregelt.

b) Sektorenübergreifender Landespflegeausschuss

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes mit einer Änderung des § 8a SGB XI den Ländern die Ermächtigung gegeben, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften einen Ausschuss zur Beratung über sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen einzurichten (sektorenübergreifender Landespflegeausschuss).

Durch diese Vorschrift werden die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB V und die Landeskrankengesellschaften verpflichtet, in sektorenübergreifenden Landespflegeausschüssen mitzuarbeiten, soweit diese durch landesrechtliche Vorschriften eingerichtet werden.

Der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss soll Fragen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit in der pflegerischen und medizinischen Versorgung beraten und insbesondere Schnittstellenprobleme lösen. Dabei wird ein weites Verständnis der pflegerischen Versorgung zugrunde gelegt. Dies umfasst auch die Altenhilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, Strukturen vor Ort, wie z. B. die örtliche Altenhilfe und die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit, so dass eine bessere Verzahnung im Sinne der Pflegebedürftigen erreicht werden kann.

Bisher ist es so, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport keinen Sitz in dem § 90a-Gremium hat. Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Landesgremiumgesetz sind:

1. die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
2. die Kassenärztliche Vereinigung Bremen*,
3. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V.,
4. der Magistrat der Stadt Bremerhaven,
5. die Ärztekammer Bremen*,
6. die Psychotherapeutenkammer,
7. mit zusammen vier Vertretungen die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen.

Ohne Stimmrecht beteiligt sind der Bremer Pflegerat, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (LAG FW) mit einem gemeinsamen Sitz sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen e.V. (LAGS). Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist weder Mitglied noch Beteiligte.

Das Thema medizinisch-pflegerische Versorgung älterer Menschen ist auf zwei Senatsressorts verteilt. Es gibt viele gemeinsame Themen an der Schnittstelle SGB V und SGB XI, beispielsweise:

- Konzentrierte Aktion Pflege –KAP-,
- Kurzzeitpflege,
- Präventionsgesetz,
- Hospizlich-palliative Versorgung,
- Entlassungsmanagement aus dem Krankenhaus,
- pflegerische Notfallversorgung,
- heimärztliche Versorgung in Pflegeeinrichtungen.

B. Lösung

Zu a) Mitglieder

Der Landespflegeausschuss wird von 18 auf 28 Mitglieder erweitert. Folgende Institutionen erhalten zusätzliche bzw. erstmalig Sitze:

Der Bundesverband privater Anbieter e.V. erhält analog zur Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. insgesamt vier statt zwei Sitze. Laut Pflegestatistik sind rund die Hälfte der stationären, teilstationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste in Trägerschaft der Wohlfahrt und in privater Trägerschaft. Dies wird sich zukünftig auch in der Sitzverteilung abbilden.

Die AOK Bremen/Bremerhaven erhält statt einem zukünftig zwei Sitze. Bisher verfügte lediglich der Verband der Ersatzkassen (vdek) über zwei Sitze. Seit Einführung der Pflegeversicherung in 1995 hat sich die Anzahl der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zwischen AOK und vdek nahezu gleichauf entwickelt. Mit der Erhöhung der Sitzanzahl für die AOK Bremen/Bremerhaven ist die Stimmgleichheit zwischen den Vertretern und Vertreterinnen der Pflegekassen inklusive Verband der privaten Krankenversicherung e.V. als Kostenträger mit denen der Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeberverbände als Leistungserbringer wiederhergestellt – sowohl die Kostenträger wie die Leistungserbringer verfügen je über acht Sitze.

Für die Belange und Bedürfnisse der professionell Pflegenden gibt es zurzeit keine adäquate Vertretung im Landespflegeausschuss. Der Bremer Pflegerat und die Arbeitnehmerkammer nehmen als Gast teil, sind jedoch aufgrund des Gaststatus von der Mitwirkung an Beschlüssen ausgeschlossen. Ebenso gibt es keine in anderen Landespflegeausschüssen übliche Vertretung durch den DGB / ver.di. Zukünftig werden der Bremer Pflegerat, DGB/ver.di und die Arbeitnehmerkammer mit Sitz und Stimme im LPA vertreten sein.

Die Interessen der Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen werden derzeit durch die Landessenorenvertretung und die LAGS mit je einem Sitz vertreten. Der Seniorenbeirat Bremerhaven hat einen Gaststatus. Zukünftig werden neben der LAGS der Landesbehindertenbeauftragte, der Sozialverband Deutschland Landesverband Bremen (SOvD) und die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA) im Landespflegeausschuss vertreten sein. Für die Belange und Bedürfnisse der pflegebedürftigen und/oder behinderten Menschen und deren pflegenden Angehörigen gibt es dann eine starke Vertretung deren Interessen. Die Bedeutung der Gruppe der pflegebedürftigen Menschen nimmt an Bedeutung zu, sie bildet mit derzeit 29.000 Betroffenen einen Anteil von ca. 5% an der Gesamtbevölkerung. Diese Anteile werden aufgrund der demographischen Entwicklung steigen. Die Gruppe der pflegenden Angehörigen gewinnt zunehmend an Bedeutung. In Bremen werden rd. 80 % der Pflegebedürftigen zuhause versorgt, überwiegend mit oder ganz durch Angehörige.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erhält zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Beratung an der Schnittstelle Leistungen nach dem SGB V (Krankenversicherung) und Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) einen Sitz im Landespflegeausschuss. Im Gegenzug hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugesichert, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen Sitz im Landesgremium nach § 90a SGB V einzuräumen.

Zu b) Sektorenübergreifender Landespflegeausschuss

In § 1 wird mit dem Absatz 2 neu eine Kann-Regelung eingefügt, die es der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ermöglicht, einen sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss einzuberufen und bei Problemlagen in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit Vertretungen der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landeskrankenhausgesellschaft gemeinsam zu beraten und vorzugehen. Ziel ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen.

Mit einem sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss neben dem Landesgremium nach § 90 a SGB V entstehen keine Doppelstrukturen. Der Gesetzgeber hat bewusst das Bestehen der beiden Gremien nebeneinander gewollt. Das § 90 a Gremium gibt Empfehlungen zur medizinisch-gesundheitlichen sektorenübergreifenden Versorgung, die Länder können es seit 2014 einrichten. Mit Sektor im Sinne des § 90a SGB V sind die Sektoren ambulant (z.B. Hausarzt) und stationär (z.B. Krankenhaus) gemeint. Die medizinische Versorgung in diesen Sektoren betrifft auch die pflegebedürftigen Menschen. Der seit 2017 den Ländern ermöglichte sektorenübergreifende Landespflegeausschuss dagegen spricht Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung aus und hat den Auftrag, bei der Erarbeitung der Empfehlungen auch die Altenhilfe und die Versorgung nach dem SGB XII (Hilfe zur Pflege) mit einzubeziehen.

Zur Sicherstellung einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen dem sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss und dem Landesgremium nach § 90a SGB V wird die Geschäftsordnung für den sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Es gibt durch die Novellierung der Verordnung weder finanzielle noch personalwirtschaftliche Auswirkungen. Von der Arbeit des Landespflegeausschusses sind insbesondere Frauen betroffen, weil sie im Vergleich zu den Männern den weitaus größeren Teil der pflegebedürftigen Menschen, der pflegenden Angehörigen und der professionell Pflegenden stellen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eingeleitet.

Der Entwurf der Verordnung ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Entwurf der Verordnung am 24.06.2021 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 22.06.2021 die Novellierung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Vom xx. xxxx 2021

Aufgrund des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Bildung eines Landespflegeausschusses

(1) Für die Freie Hansestadt Bremen wird ein Landespflegeausschuss nach § 8a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildet. Die Führung der Geschäfte des Landespflegeausschusses erfolgt durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

(2) Bei sektorenübergreifenden Problemlagen in der Versorgung von Pflegebedürftigen kann ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss nach § 8a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet werden. Hierzu entsenden die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landeskrankenhausesellschaften Vertreter und wirken an der Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit. Soweit erforderlich, ist eine Abstimmung mit dem Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch herbeizuführen.

§ 2

Aufgaben des Landespflegeausschusses

(1) Der Landespflegeausschuss hat die Aufgabe, über Fragen der Pflegeversicherung zu beraten.

(2) Der Landespflegeausschuss kann einvernehmlich Empfehlungen abgeben, insbesondere

1. zur Umsetzung der Pflegeversicherung,
2. zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung).

(3) Empfehlungen der Ausschüsse nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 zur Weiterentwicklung der Versorgung sollen von den Vertragsparteien nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Versorgungs- und Rahmenverträge und von den Vertragsparteien nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Vergütungsverträge einbezogen werden.

§ 3

Mitglieder, Zusammensetzung

(1) Der Landespflegeausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des Medizinischen Dienstes Bremen in gleicher Zahl sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Landesbehörden. Dem Ausschuss gehören auch Vertreterinnen oder Vertreter der Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe, des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen an, die Pflegebedürftige, Pflegepersonen und beruflich Pflegenden vertreten.

(2) Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit der Zahl der Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen stellvertretende Person für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und dessen stellvertretende Person bleiben bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. § 76 Absatz 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann auf Antrag Gäste zu den Sitzungen zulassen.

§ 4

Zahl und Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter

(1) Der Landespflegeausschuss besteht aus 28 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeeinrichtungen,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegekassen einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters des Medizinischen Dienstes Bremen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Freien Hansestadt Bremen,
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Trägers der örtlichen Sozialhilfe in der Stadtgemeinde Bremen und der überörtlichen Sozialhilfe,
5. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Trägers der örtlichen Sozialhilfe in Bremerhaven,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
7. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenverbände der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen,
8. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Interessensverbände der beruflich Pflegenden.

(2) Als beteiligte Organisationen wirken bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Personen mit:

1. Für die Träger der Pflegeeinrichtungen:

- a) Die freigemeinnützigen Träger aus der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Land Bremen; sie bestellen vier Vertreterinnen oder Vertreter,
- b) die privaten Träger der im Land Bremen vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Einrichtungsträger; sie bestellen vier Vertreterinnen oder Vertreter.

2. Für die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen:

- a) Die AOK Bremen/Bremerhaven mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern,
- b) der Landesverband der Betriebskrankenkassen im Lande Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- c) der Landesverband der Innungskrankenkassen im Lande Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- d) der Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Bremen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern,
- e) der Medizinische Dienst Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;

3. für die Freie Hansestadt Bremen:

- a) die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- b) die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit einer Vertreterin oder einem Vertreter.

4. für den Träger der Sozialhilfe in Bremen:

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport für den Träger der örtlichen Sozialhilfe der Stadtgemeinde Bremen und der überörtlichen Sozialhilfe mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;

5. für den Träger der Sozialhilfe in Bremerhaven:

die Stadtgemeinde Bremerhaven als örtlicher Träger der Sozialhilfe mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;

6. für den Verband der privaten Krankenversicherung e. V.:

der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Landesausschuss Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;

7. für die Pflegebedürftigen:

- a) die Seniorenvertretung im Lande Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 - b) der oder die Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 - c) die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 - d) die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 - e) der Sozialverband Deutschland, Landesverband Bremen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;
8. für die Gruppe der beruflich Pflegenden:
- a) der Bremer Pflegerat mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 - b) der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft mit einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter,
 - c) die Arbeitnehmerkammer mit einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(3) Die jeweils bestellten Mitglieder und stellvertretenden Personen sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Diese unterrichtet die Mitglieder über die Zusammensetzung des Landespflegeausschusses.

(4) Der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss nach § 1 Absatz 2 setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern nach Absatz 1,
- b) je einer Vertreterin oder Vertreter der in § 1 Absatz 2 genannten Institutionen.

Er umfasst insgesamt 32 Mitglieder.

§ 5

Amtsdauer

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Personen des Landespflegeausschusses ist nicht begrenzt.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine stellvertretende Person aus, erfolgt eine Neubestellung. Die scheidende Person kann bis zur Neubestellung die Geschäfte weiterführen.

§ 6

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende und seine stellvertretende Person können aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Zahl der Mitglieder abberufen werden. Die oder der Betroffene ist vor der Abberufung anzuhören.

(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Personen können von der Organisation, für die sie bestellt worden sind, abberufen werden. Wurde die oder der Betroffene von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 bestellt, so wird die Abberufung erst mit der Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wirksam.

(3) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Personen können ihr Amt niederlegen.

(4) Die Abberufung und die Niederlegung sind der Geschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben. Sie werden, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt worden ist, mit dem Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen über die Abberufung und Niederlegung in schriftlicher Form.

§ 7

Amtsführung

(1) Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins seine stellvertretende Person zur Teilnahme an der Sitzung auffordern.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Landespflegeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur Arbeitsweise des Landespflegeausschusses regelt.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Landespflegeausschusses erhalten Ersatz für Reisekosten und sonstige Barauslagen und für Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

§ 10

Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsführung des Landespflegeausschusses trägt die Freie Hansestadt Bremen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 11. April 1995 (Brem.GBl. S. 287 - 86-d-2) außer Kraft.